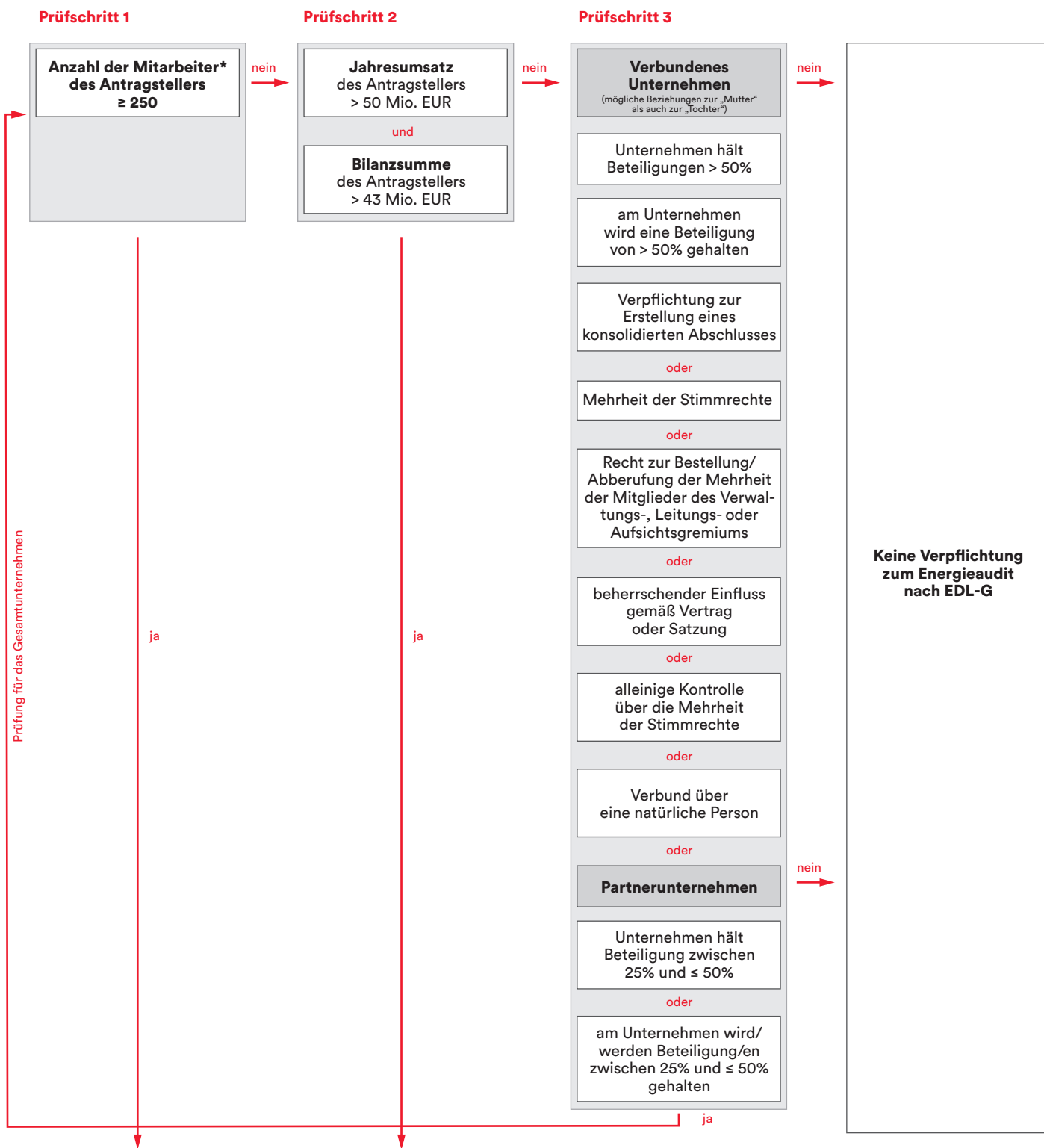


# Prüfschema

hinsichtlich der Durchführungspflicht von Energieaudits gemäß EDL-G



Ob Ihr Unternehmen zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet ist oder nicht, können Sie anhand dieses Prüfschemas ermitteln. Maßgeblich hierfür ist, inwiefern Sie ein Kleinunternehmen bzw. ein kleines oder mittleres Unternehmen gemäß EU-Amtsblatt L 124/36 vom 20. Mai 2003 sind.



## Unternehmen ist zum Energieaudit gemäß EDL-G verpflichtet.

Diese Pflicht gilt nicht, wenn Unternehmen bis 5.12.2015 die Einführung eines Energiemanagementsystems (EnMS) nach DIN-EN ISO 50001 oder eines Umweltmanagementsystems nach EMS beauftragt und bis 31.12.2016 implementiert haben.

\* Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d.h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitbeschäftigten, Teilzeitbeschäftigten und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen. In die Mitarbeiterzahl gehen ein: Lohn- und Gehaltsempfänger, für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind sowie mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

\*\* Bei verbundenen Unternehmen müssen 100% der Mitarbeiter bzw. des Umsatzes / der Bilanzsumme hinzuaddiert werden. Bei Partnerunternehmen müssen gemäß der Beteiligung Mitarbeiter bzw. Umsatz-/ Bilanzsumme hinzuaddiert werden.